



Bericht und Antrag

Nr. 1784
vom 28. Mai 2026 / 2026-324 / Sozialdepartement
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen Nr. 863, Totalrevision 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten im Kanton Luzern haben am 30. November 2025 den Gegenvorschlag der Regierung zur Kita-Initiative mit 57,25 % Ja Stimmen angenommen. Das daraus resultierende kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 9. Dezember 2025, SRL 887 regelt die Betreuungsgutscheine für den gesamten Kanton Luzern. Die Bestimmungen des KiBeG, welche die Betreuungsgutscheine betreffen, treten per 1. August 2026 in Kraft.

Damit die Gemeinde Horw keine Doppelzahlungen aufgrund zweier parallel bestehender Rechtsgrundlagen leisten muss, ist das Reglement über die Finanzierung der familien-ergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen Nr. 863 per 1. August 2026 durch den Einwohnerrat anzupassen. Die dazugehörige Verordnung über Betreuungsgutscheine Nr. 866 ist durch den Gemeinderat per 31. Juli 2026 aufzuheben.

Für die Bevölkerung sowie für die Gemeinde Horw ändert sich im Prozess der Abwicklung der Betreuungsgutscheine nichts. Die Anspruchsberechtigten melden ihren Bedarf weiterhin via Web-App für Betreuungsgutscheine an. Der Kanton stellt den Gemeinden für die Bewirtschaftung der Betreuungsgutscheine und die Bearbeitung der dazu erforderlichen Personendaten eine Fallapplikation zur Verfügung (KiBeG Art. 21 Abs. 1). Die Gemeinden bleiben weiterhin zuständig für die Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine und das Ausrichten der Beiträge an die Erziehungsberechtigten (KiBeG Art. 5 Abs. 3).

Für die Bevölkerung ergibt sich folgende Änderung, dass ab einem massgebenden Einkommen von mehr als 120'000.- Franken (Maximaleinkommen) kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine mehr besteht (Art. 13 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende SRL 887a). Nach der bisherigen Verordnung über Betreuungsgutscheine Nr. 866 lag die Grenze bei 125'000.- Franken (Maximaleinkommen). Davon betroffen wären im Schuljahr 2024/2025 vier Familien, im Schuljahr 2025/2026 keine.

Da im Reglement der gesamte Teil der Kinderbetreuung entfällt, wird das Reglement umbenannt zu «Reglement über die Spielgruppen».

2 Subventionen

Neu ist gemäss KiBeG Artikel 19 Abs. 1, dass der Kanton den Gemeinden 50 % der von ihnen ausgerichteten Betreuungsgutscheine vergütet. Dies bedeutet, dass sich die Ausgaben für Betreuungsgutscheine ungefähr halbieren werden. Schwierig zu berücksichtigen ist ein allfälliger Anstieg von Anspruchsberechtigten.

Für die Spielgruppen werden weiterhin keine kantonalen Subventionen ausgerichtet.

3 Würdigung

Betreuungsgutscheine erleichtern vielen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Erwerbstätigkeit beider Elternteile wird gefördert, was zur Gleichstellung beiträgt, dem Fachkräftemangel entgegenwirkt und die Steuererträge positiv beeinflusst. Eine qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur frühen Förderung, insbesondere für Kinder aus vulnerablen Familien. Gleichzeitig kann die Abhängigkeit einkommensschwacher Haushalte von wirtschaftlicher Sozialhilfe reduziert werden. Dies muss mit der Einführung des KiBeG flächendeckend im Kanton umgesetzt werden.

Durch das Kantonale Gesetz werden die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung neu hälftig von Kanton und Gemeinden getragen. Dies entlastet das Budget der Gemeinde Horw.

Die Gemeinde Horw hat als eine der ersten Gemeinden Betreuungsgutscheine eingeführt. Es ist zu begrüßen, dass diese Lösung nun kantonsweit umgesetzt wird. Dadurch werden nun die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Reglement obsolet und können aufgehoben werden. Die Grundlage für das subventionierte Spielgruppenangebot muss jedoch aufrechterhalten werden. Entsprechend ist dieses Reglement einer Totalrevision zu unterziehen.

4 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

3 Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

6 Qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleisten

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- Das Reglement über die Spielgruppen zu erlassen.



Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Reglement über die Spielgruppen Nr. 863 (neu)
- Anhang 2: Reglement über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen Nr. 863 (alt)
- Anhang 3: Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) SRL 887
- Anhang 4: Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeV) SRL 887a



Gemeinde
HORW

Einwohnerrat

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1784 des Gemeinderates vom 28. Mai 2026
 - gestützt auf den Antrag der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission
 - in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Reglement über die Spielgruppen wird erlassen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 25. Juni 2026


Jürg Biese
Einwohnerratspräsident


Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin II

Publiziert: **26. Juni 2026**